

Nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz i. V. m. § 9 Hauptsatzung der Stadt Lohmar haben die Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Die Angaben werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister erstattet dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten. Dieser Regelung folgend teilt die Verwaltung mit, dass alle Rats- und Ausschussmitglieder ihrer Auskunftspflicht gefolgt sind, bis auf eine Ausnahme, wo die Kontaktaufnahme mehrfach scheiterte.

Nach den zwischen dem Innenminister NRW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz ist die Form der Veröffentlichung nicht gesetzlich geregelt (auch nicht nach den Bestimmungen der Lohmarer Hauptsatzung). Ausreichend danach ist ein Hinweis im Internet und durch Aushang auf eine Möglichkeit der Einsichtnahme, wenn die betreffenden Daten an einer bestimmten Stelle zur Einsichtnahme durch interessierte Bürger/innen bereitgehalten werden.

Diese Möglichkeit der Veröffentlichung nutzend hat die Verwaltung durch Hinweisbekanntmachung im Internet und durch Aushang vom 19.05.2008 mitgeteilt, dass die Angaben bis zum 19.06.2008 im Rathaus Zimmer 111, während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt sind.

Röger